

Ministerratsprotokoll Nr. 31  
vom 14. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y, sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

zu Punkt 5: vom Bundesministerium für soziale Verwaltung: Ministerialrat Dr. A d l e r.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 17.00 – 01.15

*Reinschrift (4 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.*

I n h a l t:

1. Bekleidungsaulhilfe für Offiziere und Offiziersstellvertreter.
2. Abänderung des Heeresgebührengesetzes.
3. Erster Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetz.
4. Erteilung eines Vorschusses an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.
5. Streik der Postangestellten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 3.370, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Notstandsaulhilfe für die beim Heer eingeteilten Offiziere und Offiziersstellvertreter in Form einer einmaligen, unentgeltlichen Beteiligung mit einer Garnitur Bekleidung, bestehend aus Mantel, Bluse, Hose und Fussbekleidung

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 18.544, Ministerratsvortrag (1

Seite): Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920 über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht St.G.Bl.Nr. 235; Bundesgesetz (3 ½ Seiten); Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 18.537, Ministerratsvortrag (1 Seite): Herausgabe des 1. Nachtrages zum Militärbesoldungsübergangsgesetz; Bundesgesetz (9 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erteilung eines Vorschusses an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen

Beilage zu Punkt 5, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Gutachten der drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes über die Frage der dienstlichen Stellung des Nachwuchses im Bereiche der Postverwaltung (2 ½ Seiten)

Weiters liegt bei:

[Bundesministerium für Äußeres], ohne Zahl, Vermerk über ein Telegramm vom 14. Jänner 1921 von Oberst Logan, Vertreter Amerika's an Oberst Causey, den amerikanischen Transportreferenten in Wien betreffend die Kohlenfrage

## 1.

### *Bekleidungsaulhilfe für Offiziere und Offiziersstellvertreter.*

Bundesminister Dr. G l a n z führt aus, der Verband der Berufsunteroffiziere - jetzt Offiziersstellvertreter - habe unter Darlegung der wirtschaftlichen Notlage seiner Mitglieder beim Bundesministerium für Heereswesen die schriftliche Bitte um unentgeltliche Beteiligung mit einer Dienstkleidung vorgebracht. Desgleichen haben zahlreiche Gagisten, insbesondere die in die Wehrmacht übernommenen ehemaligen Berufsangehörigen der bestandenen Kriegsmarine, die über die für das Heer vorgeschriebene Uniform überhaupt nicht verfügen, ebenfalls um unentgeltliche Beistellung der Dienstkleidung gebeten.

Allen diesen Bitten konnte das Bundesministerium für Heereswesen, da die gesetzliche Regelung der Bekleidungs- und Rüstungsgebühr noch ausstehe, nicht willfahren.

Im Sinne des Heeresgebührengesetzes, II. Hauptstück, § 14, Ziffer 2, seien sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen usw., die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben - und zu diesen Gebühren zählt nach Ansicht des Bundesministeriums für Heereswesen auch die Bekleidungs- und Rüstungsgebühr - erstmalig durch Gesetz zu regeln. Die Vorarbeiten zu diesem Gesetze seien zwar im Gange, die Verschiedenheit der Materien, die darin behandelt werden sollen sowie die vor Festlegung der Detailbestimmungen notwendigen Verhandlungen erfordern jedoch geraume Zeit,

weshalb die Einbringung des Gesetzes erst zu einem späteren Zeitpunkte möglich sein werde.

Mit Rücksicht auf die durch die fortschreitende Teuerung geschaffene Notlage und die durch die Eigentümlichkeit des Heeres-(Truppen-)Dienstes bedingte raschere Abnützung der Bekleidung könne sich das Bundesministerium für Heereswesen auf die Dauer den gerechtfertigten Bitten um unentgeltliche Beistellung der Dienstkleidung umsoweniger verschließen, als auch an die Gendarmerie und Polizei eine unentgeltliche Naturalaushilfe an Bekleidung gewährt worden sei. Die Auslagen für eine einmalige unentgeltliche Dienstkleideraushilfe im Betrage von rund 22 Millionen Kronen würden im ersten Nachtrag zum Heeresvoranschlag 1920/21 anzusprechen sein.

Der sprechende Minister stelle demnach den Antrag, der Ministerrat wolle das Bundesministerium für Heereswesen ermächtigen, jenen als Offiziere und Offiziersstellvertreter für die Übernahme in das Heer definitiv bestätigten Militärpersonen, die tatsächlich bei Truppenkörpern ständigen Dienst versehen und an allen Dienstverrichtungen der Truppe dauernd ausübend teilnehmen müssen, als einmalige Notstands-aushilfe eine Garnitur Bekleidung, bestehend aus Mantel, Bluse, Hose und Fußbekleidung zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen. Die Detailbestimmungen bezüglich des Personenkreises, die Bezugsmodalitäten usw. wären durch das Bundesministerium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

In der darauffolgenden Debatte verweisen die Bundesminister Dr. G r i m m und Dr. P a l t a u f auf die Möglichkeit von Rückwirkungen dieser Maßnahme auf andere Staatsangestelltengruppen.

Demgegenüber bemerkt B.-M. Dr. G l a n z, daß eine Exemplifizierung nach seiner Anschauung schon deshalb ausgeschlossen sei, weil es sich um eine einmalige Notstands-aushilfe handle, die lediglich auf die im „Exekutivdienst“ stehenden Offiziere und Offiziersstellvertreter beschränkt sei. Übrigens würden die Bekleidungsstücke nicht in das Eigentum übergehen, sondern nur zur Benützung überlassen werden.

Der Ministerrat erhebt schließlich den gestellten Antrag zum Beschluß.

## 2.

### *Abänderung des Heeresgebührengesetzes.*

B.-M. Dr. G l a n z unterbreitet dem Ministerrate den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St.G.Bl. Nr. 235, über die Gebühren der österreichisch-ungarischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz) abgeändert und ergänzt werden und erbittet sich die Ermächtigung, diesen Gesetzentwurf, welcher den durch das

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. 4 ex 1921, festgesetzten Änderungen des Besoldungsübergangsgesetzes Rechnung trägt, im Nationalrat einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

### 3.

#### *Erster Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetz.*

B.-M. Dr. G l a n z erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), entsprechend den Bestimmungen des IV. Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz abgeändert und ergänzt werden, im Nationalrat einbringen zu dürfen.

### 4.

#### *Erteilung eines Vorschusses an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.*

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (Wien-Baden samt Nebenlinien) schon seit geraumer Zeit infolge Steigerung der Betriebskosten und, obwohl ihre Tarife das ohne Gefahr der Konkurrenzfähigkeit zulässige Höchstausmaß erreichen, an finanziellen Schwierigkeiten leide, die sich in der letzten Zeit, insbesondere infolge der gesteigerten Personalkosten, derart verschärft hätten, daß das Jahr 1920 mit einem Betriebsabgange von rund 13½ Millionen Kronen abschließe. Auf den Dienst des Prioritätsanlehens sei hiebei noch gar nicht Rücksicht genommen. Da im Jahre 1921 eher eine Verschlechterung der Ergebnisse zu erwarten sei, habe die Gesellschaft im Dezember 1920 dem Bundesministerium für Verkehrswesen angezeigt, daß sie genötigt sei, den Betrieb mit Ende 1920 einzustellen, wenn ihr die Staatsverwaltung nicht durch Subventionierung die Mittel zur Weiterführung des Betriebes zur Verfügung stelle. Sie fügte bei, daß ihr Bankkredit voll ausgenützt sei, und ihr auch die Hauptaktionäre, daß ist insbesondere die kontinentale Gesellschaft für elektrische Industrie in Nürnberg, keine weiteren Mittel mehr zur Verfügung stellen. Über Vorstellung des Bundesministeriums habe die Gesellschaft den obigen Termin bis 15. Jänner 1921 hinausgeschoben, sie sei aber entschlossen, an diesem Tage den Betrieb einzustellen.

Diese Betriebseinstellung beinhalte für die Staatsverwaltung die Gefahr, daß entweder der Betrieb der Bahn von der hiefür nach ihrer Organisation nicht eingerichteten Staatseisenbahnverwaltung übernommen werden und diese dann auch für die ganzen Betriebsverluste aufkommen müßte, oder aber daß die Staatsverwaltung anderweitig für die



Entlohnung des Personals zu sorgen hätte, wenn nicht Verwicklungen, wie Sympathiestreiks auf der Südbahn, Aspangbahn und allenfalls auch auf den Staatsbahnen entstehen sollen. Im Falle der zweiten Alternative bliebe noch immer die bedeutende Schädigung der Verkehrsbedürfnisse der an die Bahn angeschlossenen Industrieunternehmungen, sowie der sehr zahlreichen Arbeiterbevölkerung jener Gegend bestehen.

Zur Vermeidung dieser Komplikationen beabsichtige das Bundesministerium für Verkehrswesen der Gesellschaft nebst der Gewährung der im Lokalbahngesetze vorgesehenen, finanziell aber nicht ausschlaggebenden Begünstigung des Regiefrachtsatzes für ihre Betriebsmaterialien durch eine Vorschußerteilung auszuhelfen; dabei solle jedoch im Unterschiede zur Südbahn folgender Vorgang eingehalten werden:

Die Staatsverwaltung gibt der Gesellschaft allmonatlich Vorschüsse von ungefähr 60 Prozent jener Mehrkosten, die der Gesellschaft durch die seit 1. August 1920 erfolgte und weiter erfolgende Angleichung der Bezüge ihrer Bediensteten an die Bezüge der Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung erwachsen. Nach dem derzeitigen Stande der Besoldungsverhältnisse betragen diese Gesamtmehrkosten ungefähr 700.000 Kronen, ab 1. Jänner 1921 ungefähr weitere 800.000 Kronen monatlich. Sobald die Gesellschaft nach Deckung der Betriebsauslagen und des Prioritätsobligationendienstes einen Gebahrungsüberschuß erzielt, ist dieser in erster Linie zur Rückzahlung dieser Vorschüsse zu verwenden, so daß jede Gewinnausschüttung ausgeschlossen ist, solange Vorschüsse aushaften. Die Höhe der zu gewährenden Vorschüsse wird allmonatlich an der Hand der von der Gesellschaft vorzulegenden, getrennt nach den Bezügen bis 1. August 1920 und den seither eingetretenen Bezugserhöhungen zu erstellenden Gehalts- und Lohnlisten festgestellt, die Erwirkung der Vorschüsse der Gesellschaft also möglichst erschwert. Redner erbitte für diese Regelung die Zustimmung des Ministerrates.

B.-M. Dr. G r i m m bemerkt, daß von den in Betracht kommenden Möglichkeiten die vorgeschlagene Lösung vom Standpunkte der Staatsfinanzen noch immer die günstigste sei; Redner stimme daher dem Vorschlage des Bundesministers für Verkehrswesen unter der Voraussetzung zu, daß eine Rückwirkung auf die Wiener elektrischen Straßenbahnen nicht eintrete und für die Bedeckung entsprechend vorgesorgt sei.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages.

## 5.

### *Streik der Postangestellten.*

Der V o r s i t z e n d e unterbreitet dem Ministerrate das im Sinne des gestrigen

Beschlusses eingeholte Gutachten von drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes über die Rechtslage hinsichtlich der Regelung der dienstlichen Stellung des Nachwuchses im Bereiche der Postverwaltung auf Grund des Entpragmatisierungsgesetzes vom 1. Oktober 1920. Nach dem wesentlichsten Inhalte des Gutachtens führe das Entpragmatisierungsgesetz für den Bereich der Postverwaltung nicht allgemein gültige neue Vorschriften ein, sondern schaffe nur für eine bestimmte, aus der bisherigen gemeinsamen Norm herausgehobene Gruppe Ausnahmsbestimmungen. Denn die bezügliche Ermächtigung der Regierung beschränke sich darauf, für jene Bedienstete, welche dies binnen sechs Wochen nach der Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung ausdrücklich verlangt hatten, das dienstliche Verhältnis neu zu regeln und lediglich aus dieser Gruppe einen neuen Beamtenkörper zu bilden. Im übrigen aber haben für den Bereich der Postverwaltung die für das Dienstverhältnis der Angestellten bis dahin geltenden Bestimmungen, das ist insbesondere die Dienstpragmatik, weiterhin in Kraft zu bleiben.

Weiters teilt der V o r s i t z e n d e mit, daß von dem Vertreter Amerikas in der österreichischen Sektion der Reparationskommission L o g a n an das Bundesministerium für Äußeres aus Paris nachstehendes Telegramm eingelaufen sei:

„Es wird derzeit in Paris mit allem Nachdrucke über die österreichische Situation verhandelt. Die Technische Union, die Eisenbahnbediensteten und andere Organisationen sollten von diesen Bemühungen in Paris zu Gunsten Österreichs unterrichtet werden. Es ist die Erwartung gerechtfertigt, daß die Kohlen und Koksfrage für die österreichische Industrie und die Eisenbahnen in befriedigender Weise gelöst werden wird. Im Hinblick auf die Lösung der Kohlenfrage und das Bestreben der Mächte, das Problem der österreichischen Finanzen zu erledigen, sollten die Arbeiterorganisationen alles in ihrer Kraft stehende tun, um das wirtschaftliche Leben aufrecht zu erhalten, die Bemühungen nach Hilfeleistung in diesem kritischen Stadium nicht zu behindern und die Austragung der schwebenden Streitfragen für kurze Zeit zurückzustellen.“

Der Ministerrat beschließt, das Telegramm der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, und tritt sodann in die Beratung der Streikangelegenheit ein. Bei diesen Beratungen stellt sich der Ministerrat in seiner Mehrheit auf den Standpunkt des Rechtsgutachtens der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, erklärt dabei aber seine Bereitwilligkeit, den sachlichen Bedürfnissen des Dienstes nach Vereinheitlichung des Personales der Postanstalt hinsichtlich der künftig eintretenden Bediensteten durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Da jedoch die nebenher laufenden Verhandlungen der Bundesminister Dr. P e s t a und Dr.

R e s c h und des Ministerialrates Dr. A d l e r mit den Vertretern der beiderseitigen Gewerkschaftsorganisationen, insbesondere in der Frage der Behandlung des bereits im Dienste stehenden, noch nicht stabilisierten Nachwuchses zu keiner Einigung führen, bricht der Ministerrat die Verhandlung ab und beschließt in der Angelegenheit an den Hauptausschuß heranzutreten.

Protokoll Nr. 31a vom 14. Jänner 1921 (in b fehlen einige Punkte)

*Heinl: Durch dieses Gutachten ist der Standpunkt der Regierung gebilligt. Es erschwert auf der anderen Seite die Behandlung der Sache. Von diesem Standpunkt der Rechtslage wäre die sozialdemokratische Gewerkschaft zu verständigen, damit sie einsehen, dass sie mit Gewalt nicht etwas, was im Gesetz begründet ist, bekämpfen können. Sie sollen eine Novellierung einbringen, dann ist parlamentarische Behandlung gesichert und man kann über die Zweckmäßigkeit sprechen. Auf diesem Weg könnte man einen Rückzug finden. Dann wird auch die materielle Forderung ein Entgegenkommen ermöglichen, die Überstundengebühren. Ich glaube, dass in diesem Sinn vorgegangen werden kann. Besonders bitte ich, dass sofort an die Veröffentlichung dieses Gutachtens geschritten wird.*

*Grünberger: Ich erblicke einen Vorteil für die Regierungsauffassung darin, dass dieses Gutachten sowie Forderung als eine nicht im Gesetz begründete darstellt. Das müsste veröffentlicht werden, denn das ist die günstige Basis der Verhandlungen.*

*Mayr (Resch): Heinl hat beantragt die Gewerkschaftskommission von dem Gutachten zu verständigen. Ich habe T. mitgeteilt, dass ich ihm eine Verständigung zugehen lasse, wie die Sache steht. Ich glaube, dass man den Sozialdemokraten ein Zugeständnis machen muss.*

*Heinl: Wir können vorläufig nicht weiter beraten. Wir müssen mit der Gewerkschaftskommission in Fühlung treten. Ich glaube, dass Resch und Pesta mit der Gewerkschaftskommission über den Rechtsstandpunkt verhandeln. Bei der Gelegenheit kann Pesta sagen, ich habe die Ansicht, dass Regierung eine Novellierung des Gesetzes vorzuschlagen. Ich mache aufmerksam, dass wir nur einer Gesamtentpragmatisierung zustimmen könnten und der bisherige Zustand aufrecht bleibt.*

*Glanz: Wenn wir eine Option zugestehen, so ist es auf der Basis des Gutachtens schon ein Zugeständnis.*

*Resch: Könnte man nicht mitteilen, sie haben zwar ein Recht, aber wir geben das Zugeständnis, dass der Angestellte bei der Definitivstellung für die Pragmatik oder die Besoldungsordnung entscheiden kann.*

*Mayr: Verschärfung der Lage dadurch, dass 3 Gewerkschafter verhaftet wurden. Da tritt die gesamte Gewerkschaft dafür ein und es wird, wenn keine Änderung in der Sachlage eintritt, zu Streikankündigung der Telefon- und Telgrafarbeiter kommen. Die Konsequenzen seien sehr ernst. Dann meint sie, der Kabinettsrat soll zu ihren Gunsten entscheiden. Ich erklärte das als unerfüllbares Verlangen, ich habe betont, dass keine Entscheidung zugunsten der Entpragmatisierten gefällt werden kann, wenn das Gutachten einen anderen Standpunkt einnimmt. Der Kabinettsrat kann das Gutachten annehmen oder ablehnen. Wenn das so ist, dann würde die Sachlage erleichtert, wenn der Kabinettsrat das Gutachten eventuell ablehnt. Bei der Rechtsauffassung der bürgerlichen Parteien können sie doch niemals erwarten, dass eine Entscheidung, wenn es nicht ganz gegen die Auffassung spricht, eine Entscheidung zugunsten des Entpragmatisierten gefällt werden kann. Sie verwiesen auf den Ernst der Lage, es ist aufmerksam gemacht, dass T. im Klub bleibt um die Entscheidung des Kabinettsrates abzuwarten. Wenn wir darüber irgendwie schlüssig werden, können wir Pesta und Resch mit dem Gutachten zu Verhandlung schicken. (in den s.d. Klub schicken)*

*Resch: Ohne Zugeständnis wird es nicht zu machen sein.*

*Heinl: Ich würde bitten, dass sich der Kabinettsrat dem Gutachten anschließt. Dadurch erscheint unsere Handlungsweise gedeckt. Pesta kann die Novellierung des Gesetzes anregen. Dann kommt die Sache ins Parlament und es sollen die parlamentarischen Parteien ausmachen, in welchem Ausmaß sie der Novellierung zustimmen.*

*Resch: Wird der Hauptausschuss sich mit der Sache beschäftigen.*

*Mayr: Der Hauptausschuss bezeichnet das als Angelegenheit der Regierung, wenn jemand damit nicht zufrieden ist, soll er an den Hauptausschuss rekurrieren.*

*Pesta: Ich muss mich dem formal juristischen Urteil als Jurist fügen. Die ganze Novellierungsgeschichte spricht gegen das Gutachten, denn was hätte das Entpr.Gesetz für einen Sinn. Nach den Tatsachen kann ich mich den Konsequenzen aus dem Gutachten für die Regierung als Ganzem nicht unterwerfen. Mein Standpunkt, der auch der Standpunkt der Streikenden ist, bleibt unverrückt. Es war die Absicht, einen einheitlichen Personenstock zu schaffen und gewährleistete Rechte nicht zu verletzen. Ich muss daher bitten, dass ich an meinem Standpunkt beharren darf, ich kann sonst in meinem Ressort nicht weiter arbeiten. Ich hätte den Boden ganz verloren und würde der Regierung keinen Dienst erweisen.*

*Heinl: Ich würdige Standpunkt Pestas vollkommen. Es würde aber dies die Situation erschweren, Pesta hat erklärt, ich unterwerfe mich dem Gutachten sachlich, stehe er aber auf dem Standpunkt, dass ein einheitlicher Personenstand sein soll. Nachdem das Gesetz schlecht gemacht ist und das ausschließt, werde ich eine Novellierung des Gesetzes einbringen und die Regierung ist bereit, diesen Vorschlag anzunehmen.*

*Pesta: Wenn die Organisation darauf eingeht und den Streik beendet, ist meine Situation eine andere. Wenn sie nicht darauf eingeht und der Streik andauert, dann kann ich Verantwortung für die weitem Folgen nicht auf mich nehmen.*

*Heinl: Ich würde empfehlen, dass die beiden Herren mit T. in Verbindung treten. <*

*2) Glanz: Notstandshilfe für Offiziere.*

*(Grimm: Ich kann nichts dagegen sagen. Aber es ist sehr bedenklich die Offiziere mit Bekleidung auszustatten. Wir schaffen dadurch eine besondere Kategorie von Staatsangestellten. Der Beamte, der am Postschalter sitzt bekommt nichts. Wir werden ein Präjudiz.*

*Glanz: Der exekutive Heeresdienst ist doch etwas Besonderes. Sie machen Märsche und Übungen. Auch die Sicherheitswache und Gendarmerie bekommt es)*

*Grimm: Wegen Beispielsfolgerungen dagegen.*

*Breisky: Guter Geist soll gehoben werden.*

*Paltauf: Es werden doch alle Offiziere gleichmäßig im Dienst verwendet.*

*Grimm: Die Unterscheidung wird sich nicht aufrechterhalten lassen.*

*Glanz: Gegen die Ablehnung sind vom politischen Standpunkt die schwersten Bedenken. Die Offiziere sind in der Gruppe C und sehr verstimmt darüber.*

*Grimm: Es geht nicht an, dass man aus dem Gesichtspunkt einer Gruppe etwas gibt, da uns die frühere Regierung ersuchte, eine Einheitlichkeit unter den verschiedenen Bediensteten herbeizuführen und die Unterschiede zwischen Militär und Zivil aus der Welt zu schaffen. Nur dadurch könnte Aufregung unter der Beamtschaft vermieden werden. Das ist bisher so ziemlich auf ein Niveau gebracht worden. Wenn jetzt wieder eine Bevorzugung aus politischen Gründen geschehen soll, so ist das kein Argument. Was die Einreihung in die Gruppe C betrifft, so bin ich kein Anhänger davon, alle Offiziere in eine Gruppe zu berufen. Ich habe es nochmals überprüfen lassen und sehe dort, wo sie eine höhere Verwendung haben und Konzeptsdienst versehen, wäre es gerecht, sie alle auf A zu bringen. Alle sind jetzt in C, Unteroffiziere E. Jetzt werden für die Abteilungsleiter die Gruppe A im Heeresamt verlangt. Ich werde das Möglichste tun, um den Standpunkt zu erleichtern.*

*Glanz: Es handelt sich nicht darum aus politischen Gründen eine sachliche Zuwendung zu*

*machen. Die Zuwendung ist sachlich gerechtfertigt, nur glaube ich, dass ich Ablehnung politisch nicht aushalten kann. Es liegt die formelle Zustimmung vor, die Herren wissen es und wenn es geworfen wird, weiß ich nicht was geschieht.*

*Paltauf: Es war nur, dass Offiziere Kleider bekommen haben.*

*Grimm: Wenn das Prinzip absolut aufrecht bleibt, dass Kleider nur für den Exekutivdienst ausgegeben werden, so hat man einer weiteren Ausdehnung entgegen zu treten. Die Berechtigten haben doch Naturalbekleidung.*

*Glanz: Nur die Mannschaft*

*Grimm: Es war seinerzeit Militär, Polizei und Gendarmerie besprochen. Es wundert mich der Unterschied.*

*Glanz: Enge Einschränkung auf Truppendienst, einmalige Notunterstützung und Übergabe nur zur Benützung. - Genehmigt.*

*3) Mayr: Telegramm aus Paris von Cansey und Logan, dem amerikanischen Vertreter in Paris (an Schüller). Sie haben von dem Streik gehört und machen darauf aufmerksam, dass ihre Verhandlungen äußerst erschwert werden, wenn in Österreich solche Streiks sind. Sie sind mit den Verhandlungen soweit, dass in kurzer Zeit eine befriedigende Lösung erreicht sein wird. Sie kommen am 18. zurück und bitten dringend, die Arbeiterorganisation auf den Stand der Dinge aufmerksam zu machen und zu ersuchen, von allen derartigen Generalstreiks abzulassen. Ich teile das Ministerrat mit und glaube, dass am Besten ist, Schüller teilt das Resch und Pesta mit T. mit.*

*Heinl: Telegramm an Bundespräsidenten, damit er sich zu einem Eingreifen bestimmt findet. Der Bundespräsident kann im Interesse des Staates ersuchen ---*

*Mayr: Werden es durch Schüller Bundespräsidenten ersuchen lassen, mit Parteien Fühlung zu nehmen.*

*4) (fehlt in Mitschrift b)Grimm: Bei mir ist eine Bank dafür, welche scharf gegen das Vorgehen da ist und der Vertreter der Rep.Komm. Formell sind sie allerdings nur da, um über die Frage des Num-Kredites zu entscheiden. Die Vertreter des Rep.Komm. vertreten den Standpunkt, dass sie bereit sind, wenn die Holländer von den restlichen 16 Mill. auf 9 Mill. verzichten, dass die österr.ungar. Bank, der Staat und die Bank je 1/3 dieses Darlehens bar bezahlen. Die Bank hatte sich auf dieses Geschäft eingelassen, hat aber gesagt, unter der Forderung, dass wir unseren Regress an den österr. Staat nehmen dürfen. Darauf erklärten die Vertreter, dass es der Regierung verwehrt ist in irgendeiner Form den Banken Regress zu gewähren, sowie sie überhaupt dem Staat jede Zahlung ohne Bewilligung der Rep.Komm. verbieten. Darauf will die Bank nicht eingehen. Die Bank wird versuchen einen anderen Ausgleich über den Num-Kredit zu erreichen, wobei sie den Standpunkt aufrecht erhalten will, dass es ausgeschlossen ist, dass diese Art der Zahlung von Valutaschulden aufrechterhalten bleibt. Die [...] ist den Banken 32 Mill schuldig. Die Bank dürfte von diesen Schulden nichts zurückzahlen. Es kommt darauf hinaus, dass wenn diese Zahlung verboten wird, die Beimengung der Vorkriegsschuld an England und Frankreich leidet und unsere Wirtschaft schärfstens betroffen ist. Verbunden ist das Begehren, dass sie Hand auf alle Aktiva im Interesse der Nachfolgestaaten legen und verteilen wollen. Es war nahe daran, dass ich hätte treffen müssen, noch heute eine Demarche beim franz. Botschafter zu intervenieren. Mit Mühe müssen wir diesen Standpunkt unter allen Umständen scharf vertreten. Es geht nicht, dass im Kabinettsrat jedes Ressort für sich mit Ausgleich eines Streiks befasst und wir bei der Rep.Komm. unterwerfen. Es bleibt nichts übrig als der Rep.Komm die Führung der Geschäfte zu übertragen. Bleibt die Entscheidung der Rep.Komm. aufrecht, dann bin ich dafür, den Finanzzusammenbruch zu erklären. Ich bitte, ist es nicht möglich, dass man Resch*

*und mich mitnimmt. Er ist keine offizielle Persönlichkeit, würde aber im Speziellen ein gewisses Gegengewicht bieten. Nachmittag will ich die Vertreter der Nachfolgestaaten zu mir bitten.*

*Grünberger: Aus dem Telegramm ist zu sehen, dass die Engländer in Paris die Angelegenheit aufmerksam verfolgten. Ich möchte vorschlagen, dass Grimm und Schüller morgen über die Bankenfrage abgesehen von den sonstigen Verhandlungen den Oberst Causey zur Information Logan in der Sache spricht. Man muss ihm sagen, es ist eingewirkt worden, aber wirken auch in Paris ein, damit die Bemühungen in Paris nicht zunichte gemacht werden.*

*Mayr: Die Mission Redlich nach Amerika ist gescheitert, weil Amerika keinen Gesandten wünscht, da der Kriegszustand noch nicht aufgehoben ist. Sie wollen halt sonst für uns einwirken.*

3) Glanz: Heeresgebührengesetz.

4) Glanz: Militärbesoldungsgesetz.

7) (fehlt in Mitschrift b) *Heinl: Im Jahr 20 habe ich die Schaffung eines Ok. angeregt, das bestimmt ist, den Dienstbedarf für alle Staatsangestellten einheitlich zu führen. Ich verspreche mir von einer solchen Zentralisation sehr viel. Die Gemeinde Wien machte mit dem Gemeindevirtschaftsamt eine sehr gute Erfahrung. Vorläufig habe ich nur den zentralistischen Einkauf im Auge. Das stößt auf den Widerstand der eigenen Ok. in den verschiedenen Ämtern. Es ist außerordentlich unrational, wenn das so zerstreut ist. Vom Ressortstandpunkt ist es nicht möglich, die Sache aufzuzeigen. Das Finanzamt soll die Sache in Erwägung ziehen.*

*Grimm: Mir gefällt eine solche Zentralisierung gut, wenn die anderen Ok. aufgelassen werden.*

8) Glanz: Beihilfe für

*Der Nachwuchs soll, soweit sie im Verwaltungsdienst stehen, optieren können. Ich verlangte, dass man dem Nachwuchs ein Optionsrecht für künftige Zeiten gibt, dass sie nach 4-6 Wochen sich für eine oder andere Gruppe erklären können. Das wurde zunächst abgelehnt, weil es auf Wochen hinaus die Unruhe im Dienst verlängert. Vielleicht ist auch das ein Weg.*

*Heinl: Man muss darauf hinarbeiten, Option auf alle als Ausweg und Novellierung des Gesetzes. Der Kabinettsrat wird den sachlichen Erwägungen des Ministers Pesta, dass nur eine Kategorie bestehen soll, nachgeben. In der Ressortangelegenheit hat der Minister das erste Wort, ob die Novelle im Haus angenommen wird, darüber haben sich die politischen Parteien zu besprechen. Man muss verhandeln und man wird zu einem Ausweg kommen. Es ist dann die politische Tendenz entkleidet.*

*Pesta: Der Gesetzesentwurf kann morgen eingebracht werden. Ich würde das machen vom sachlichen Standpunkt, was heute bei den Eisenbahnen besteht. In den Betriebsdienst werden die Bediensteten aufgenommen nach der Besoldungsordnung. Aus dem Betriebsdienst werden die optierten Leute in den Verwaltungsdienst genommen.*

*Adler: Bauer hat gemeint, dass es im Wege ist, wenn wir uns mit Gewerkschaftskommission ins Einvernehmen setzen. Aber ich sagte, das hat nur einen Sinn, wenn wir mit Ausgleichsvorschlägen kommen. Es wurde gesprochen vom Gesetzesentwurf, es ist nur die Rede, dass es für den Nachwuchs gemacht wird, nicht im Sinne der Vereinheitlichung. Bauer fragte, welche Sicherheit übernimmt die Regierung, dass es wirklich Gesetz wird.*

*Heinl: Wie kann die Regierung eine Gewähr dafür übernehmen, dass ein Entwurf Gesetz wird.*

*Adler: Wenn ich mit der Gewerkschaft verhandeln soll, muss ich wissen, woran ich bin.*

*Heinl: Sie können sagen, dass wir wünschen, die Parteien sollen über die Fragen verhandeln.*

*Mayr: Die Sozialdemokraten sind so stark, dass sie die anderen Parteien nötigen können, einen Regierungsantrag anzunehmen. Es wird auf einen Kompromiss bei den Verhandlungen hinauslaufen.*

*Heinl: Wenn Pesta den Gesetzesentwurf einbringt und die Parteien sich über einen Weg einigen, so ist das kein Politikum. Wir können aus dem politisch gewordenen Streit nicht heraus kommen. Wir können nicht die Verantwortung dafür übernehmen.*

*Mayr: Wenn Pesta uns sagt, er werde nur die Betriebsbeamten entpragmatisieren. Bezüglich des im Dienst stehenden Nachwuchses wird noch eine Optionsmöglichkeit ausgesprochen.*

*Pesta: Ich müsste die Frage des gegenwärtigen nicht unter der Dienstpragmatik fallenden Nachwuchses von den Parteien regeln lassen.*

*Mayr: Die Parteien vereinbaren, dass sie die im Dienst stehenden frei entscheiden lassen.*

*Heinl: Wir sollen die Optionsfrist noch nicht aufnehmen. Sondern sagen bei dem Übertritt.*

*Resch: Die Sache hat sich verschärft. Seitz(?) hat mitgeteilt, dass Z. mitteilt, dass Telefon- und Telegraphenstreik heute beginnt. Die christlichen und nationalen Postler nehmen den Standpunkt ein, es soll den Nicht-Optionsberechtigten freigestellt werden innerhalb einer gewissen Frist zu optieren. Sie haben gestern erklärt, das Gutachten bindet sie nicht. Sie wollen von der Regierung nur eine Entscheidung über diesen Punkt. Das Gutachten ist eine Unterstützung bei der Entscheidung.*

*Adler: Ich habe jetzt den Vorschlag offiziell vorgebracht, dass gesagt wird die 3387 sollen eine 4-6 Wochen Optionsfrist bekommen. Nach dieser Zeit soll alles unter die Besoldungsordnung fallen. Wurde abgelehnt, weil er die Verhältnisse im Betrieb beunruhigt. Hingegen bringt Tomschik folgenden Vorschlag, alles, was Betrieb bei technischem Dienst ist, fällt unter die Besoldungsordnung, was reiner Verwaltungsdienst ist, kann entweder ein Optionsrecht bekommen oder er ist auch damit einverstanden, wenn er unter die Dienstpragmatik gestellt wird. Die Exekutive aber soll in die Besoldungsordnung fallen. Das ist inhaltlich der Standpunkt, den ja Minister Pesta für den Gesetzesantrag einnehmen will. Wir haben das ad referendum genommen.*

*Resch: Wir haben gesprochen und beide Herren waren einverstanden und bringen dann unseren Vorschlag vor. Dass die Regierung sich verpflichtet zur Einbringung der Novellierung. Die 3387 werden bei der definitiven Einstellung unter die Besoldungsordnung kommen, und werden jetzt schon nach der Besoldungsordnung bezahlt.*

*Pesta: Die Anwärter auf D und E Stellen der Dienstpragmatik könnten ihnen ausgeliefert werden und erst bei den C-Beamten das Optionsrecht einsetzen.*

*Heinl: Ich habe mich neuerlich erkundigt um den Verkauf des Silbergeschirrs in der Hofburg. Ich habe keine Auskunft bekommen.*

*Grimm: Die Sache steht bei Enderes. Ich kann ihn aber nicht empfangen.*

*Heinl: Welche Vollmacht hat der Enderes,*

*Grimm: Die Frage der Silberkammer hat mit den Gobelins bei der Rep.Komm. Über diese Frage ist nicht entschieden worden, sie haben nur die Wertpapiere freigegeben. Ich habe nur gebeten, die Entscheidung zu beschleunigen.*

*Heinl: Welche Funktion hat Enderes eigentlich. Dass er sich schäbiger Schleichhandelsjuden zur Durchführung des Geschäftes bedient und einen niedrigen Wert erzielt, verstehe ich nicht.*



*Grimm: Das ist der Schätzwert*

*Heinl: Ich bin kein Freund der Treuga, aber auf der anderen Seite hat die Treuga gewisse Vormacht bekommen. Enderes geht über die Treuga, an der Staat beteiligt ist, hinweg und macht eine Separatofferte. Durch solche Sachen kommen wir zu nichts.*

*Grimm: Es ist damals von Enderes und vom Kabinett ausgesprochen worden, dass ihm alle Rechte gewahrt bleiben und den Verhandlungen das Finanzministerium beigezogen werden soll. Wie es sich bei den Gobelins gehandelt hat, hat ein Jurist zuerst gefragt, ob die Treuga beteiligt ist.*

*Heinl: Man soll die Frage der Treuga studieren. Ich habe nichts einzuwenden von der Ermächtigung abzugehen, aber wenn die Ermächtigung da ist muss man sich daran halten.*

*Pesta: Der Vorschlag über O-Recht ist glatt abgelehnt worden. Sie sagen deswegen sind sie in den Streik getreten. Adler hat sich bemüht, die Sache so zu richten, dass die Leute, welche kein Optionsrecht haben, auch finanziell schwer getroffen sind, weil sie weder nach Besoldungsordnung noch Pragmatik behandelt werden, ihnen finanziell entgegen zu kommen, aber auch das wurde abgelehnt.*

*Heinl: Ich schlage vor, dass wir die Anträge, wie sie gefasst wurden, beschließen und sagen, dass ist der Beschluss des Ministerrates, wir wollen, dass die Parteien dazu Stellung nehmen.*

*Mayr: Kabinettsrat tritt dem Gutachten des Verwaltungsgerichtshofes bei. Mit Rücksicht auf die sachlichen Argumente des Pesta beschließt der Kabinettsrat, da das Gesetz dagegen spricht, eine Novelle einzubringen.*

*Pesta: Ich kann mich dem Gutachten absolut nicht fügen. Es ist nicht richtig. Es ist umso mehr unbegreiflich, wenn man bedenkt durch Zugeständnis der jetzt noch nicht fix Angestellten der 3387, wenn ich zugestehende, dass sie in den Betriebsdienst der Besoldungsordnung fallen, im Verwaltungsdienst der Pragmatischen wird im Zahlenverhältnis nichts Wesentliches geändert werden, denn die Leute, um die es sich dreht, sind sicher 80 % ohnedies sicher für Entpragmatisierung.*

*Heinl: Ich möchte Pesta ersuchen.*

*Adler: Z. (Zelenka) hat erklärt, die jetzigen Vorgänge bei der Post sind für die Telegrafverwaltung von Wichtigkeit, weil die Besoldungsordnung durchgeführt werden soll. Wenn dort die Streitigkeiten neu beginnen sollten, so ist das ein unmöglicher Zustand, der den Dienst unmöglich macht. Sicherlich wird das Telegrafpersonal an dem Streik sich beteiligen. Alle diese Personen, welche noch nicht Beamte sind, auf das Geld warten. Sie fallen weder unter die Besoldungsordnung noch unter die Dienstpragmatik. Sie sind in der bösesten Lage. Dieser Zustand würde die endgültige Regelung sehr verzögern. Eine Gruppe von 300 Personen, welche rückwirkend um 1 Jahr nach 20 Nov. ernannt wurden, könnte nicht optieren. Es wurde erklärt, wieso es Leute gibt, die weder unter die eine noch die andere Gruppe fallen. Zeitweilige Aushilfen, gewisse freie Beamtenkräfte und ständige Aushilfsdiener. Für alle diese Personen ist es so, dass sie nicht unter die Besoldungsordnung. Ich sollte zusichern Bezüge nach Besoldungsordnung und O.-Möglichkeit. Die Agitation hat die Verhältnisse vergiftet. Wenn Regierung etwas beschließt, was dem Standpunkt nicht Rechnung trägt, so müsste mit einer Verschärfung des Streiks gerechnet werden.*

*Paltauf: Ein Mittelweg der Teilung wäre es doch.*

*Heinl: Novellierung des Gesetzes, über Nachwuchs soll Hauptausschuss entscheiden. Wir tun uns leichter, wenn wir mit unseren Leuten reden können.*

*Pesta: (Rotter?) steht auf dem Standpunkt, dass auch der Nachwuchs des Nachwuchses unter die Dienstpragmatik fallen muss. Sie wollen absolute Optionsfreiheit ohne Schranken.*

*Heinl: Man muss den Hauptausschuss beschäftigen. Zumindest muss mit den Parteien Fühlung genommen werden. Das Beste wäre, wenn Bundespräsident die Leute zusammen beruft.*

*Mayr: Der Kabinettsrat sollte unabhängig von beiden Parteien einen Beschluss fassen. 1) Man tritt dem Gutachten des VGH bei.*

*Pesta: Bei Beamtenanwärtern soll ein Optionsrecht zugestanden werden ohne Rücksicht ob Betrieb und Verwaltung, dagegen bei Unterbeamten und Dienern Besoldungsordnung.*

*Pesta: Wr. Lokalbahnen: Mit Finanzministerium haben wir Fühlung genommen, Grimm hat sich aber nicht entschieden, sondern Entscheidung des Ministerrates gewünscht.*

*Grimm: Die Frage der Subventionsgewährung wird weitere Kreise ziehen. Die Wiener El. – es ist ungünstig, dass sie abgelehnt wurde, aber es handelt sich um eine Gebietskörperschaft. Ich wäre lieber auf dem Standpunkt der Ablehnung geblieben. Es kommt aber hier zur Konsequenz, die uns finanziell noch unangenehmer ist, übernehmen wir den Betrieb oder das Personal, so müssen wir das auch unter Umständen bei den anderen Bahnen tun.*

*Pesta: Um diese Art der Lösung reißen sich die Gesellschaften nicht. Seit der Sitzung über Lokalbahnen im Dez. haben sich im ganzen 7 Bahnen gemeldet, die erst studiert werden müssen, um andere Lösung zu finden. Hier ist die Sache terminiert, da der Betrieb eingestellt würde, wenn keine Subvention gegeben wird.*

*Grimm: Wenn die Bahn den Betrieb einstellt, kommt es noch teurer, weil wir das Personal übernehmen müssen oder es zu Streiks kommt. Ich habe zwar schwere Bedenken, aber muss zustande kommen. Für die Wiener El. dürfen wir da keine Konsequenz ziehen. Es findet seine Bedeckung in den Personalaufwendungen. - Angenommen.*

*Ausgemacht, dass Kabinettsrat zum Kabinettsbeschluss kommen wollte, weil die Verhandlungen mit den beiderseitigen Parteien einen solchen Beschluss nicht ermöglicht haben. Wir werden morgen versuchen sie fortzusetzen. bis 12 Uhr soll eine Entscheidung da sein.*

*In ständiger Fühlungnahme mit den Vertretern.*

*Bei Mitschrift b anhängend der Telegrammtext aus Paris zu Punkt 3) wie in gedrucktem Protokoll. Ergänzung: Unmittelbar nach meiner Ankunft in Wien werde ich Ihnen meine Ansichten über die Haltung der Vertreter der Mächte in Paris gegenüber dem österreichischen Problem offen auseinandersetzen. Ich arbeite im Einvernehmen mit Eichhoff und wir haben ständig bedeutsame Konferenzen mit wichtigen Funktionären. Beeinflussen Sie die Arbeiterschaft, jede Aktion zu verschieben, die das Wirtschaftsleben behindert bis nach meiner Ankunft in Wien eine Aussprache stattfinden kann.*

MRP Nr. 31 vom 14. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 3.370, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Notstandsaulhilfe für die beim Heer eingeteilten Offiziere und Offiziersstellvertreter in Form einer einmaligen, unentgeltlichen Beteiligung mit einer Garnitur Bekleidung, bestehend aus Mantel, Bluse, Hose und Fussbekleidung

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 18.544, Ministerratsvortrag (1 Seite): Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920 über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht St.G.Bl.Nr. 235; Bundesgesetz (3 ½ Seiten); Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 18.537, Ministerratsvortrag (1 Seite): Herausgabe des 1. Nachtrages zum Militärbesoldungsübergangsgesetz; Bundesgesetz (9 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Verkehrswesen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erteilung eines Vorschusses an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen

Beilage zu Punkt 5, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Gutachten der drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes über die frage der dienstlichen Stellung des Nachwuchses im Bereiche der Postverwaltung (2 ½ Seiten)

Weiters liegt bei:

[Bundesministerium für Äußeres], ohne Zahl, Vermerk über ein Telegramm vom 14. Jänner 1921 von Oberst Logan, Vertreter Amerika's an Oberst Causey, den amerikanischen Transportreferenten in Wien betreffend die Kohlenfrage

Plat. 107



ad 1.)

V o r t r a g  
\*\*\*\*\*

des Leiters des Bundesministeriums für Heereswesen an den Ministerrat, betreffend eine Notstandsaußhilfe für die beim Heer eingeteilten Offiziere und Offiziersstellvertreter in Form einer einmaligen, unentgeltlichen Beteiligung mit einer Garnitur Bekleidung, bestehend aus Mantel, Bluse, Hose und Fussbekleidung.

Der Verband der Berufsunteroffiziere - jetzt Offiziersstellvertreter - hat unter Darlegung der wirtschaftlichen Notlage seiner Mitglieder beim Bundesministerium für Heereswesen die schriftliche Bitte um unentgeltliche Beteiligung mit einer Dienstkleidung vorgebracht.

Desgleichen haben zahlreiche Gagisten, insbesondere die in die Wehrmacht übernommenen ehemaligen Berufsangehörigen der bestandenen Kriegsmarine, die über die für das Heer vorgeschriebene Uniform überhaupt nicht verfügen, ebenfalls um unentgeltliche Beistellung der Dienstkleidung gebeten.

Allen diesen Bitten konnte das Bundesministerium für Heereswesen, da die gesetzliche Regelung der Bekleidungs- und Rüstungsgebühr noch aussteht, nicht willfahren.

Im Sinne des Heeresgebührengesetzes II.Hauptstück, § 14, Ziffer 2



sind sonstige besondere Gebühren, dann Gebühren aus besonderen Anlässen u.s.w. die sich aus der Eigentümlichkeit des Militärdienstes ergeben - und zu diesen Gebühren zählt nach Ansicht des Bundesministeriums für Heereswesen auch die Bekleidungs- und Rüstungsgebühr - erstmalig durch Gesetz zu regeln.

Die Vorarbeiten zu diesem Gesetze sind zwar im Gange, die Verschiedenheit der Materien, die darin behandelt werden sollen, sowie die vor Festlegung der Detailbestimmungen notwendigen Verhandlungen erfordern jedoch geraume Zeit, weshalb die Einbringung des Gesetzes erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird.

Mit Rücksicht auf die durch die fortschreitende Teuerung geschaffene Notlage und die durch die Eigentümlichkeit des Heeres- (Truppen-)dienstes bedingte raschere Abnützung der Bekleidung kann sich das Bundesministerium für Heereswesen auf die Dauer den gerechtfertigten Bitten um unentgeltliche Beistellung der Dienstkleidung umsoweniger verschliessen, als auch an die Gendarmerie und Polizei eine unentgeltliche Naturalaushilfe an Bekleidung gewährt wurde.

Die Auslagen für eine einmalige unentgeltliche Dienstkleideraushilfe im Betrage von rund 22 Millionen Kronen werden im ersten Nachtrage zum



Heeresvoranschlag 1920/21 anzusprechen  
sein.

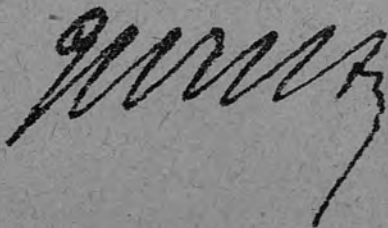
Der Leiter des Bundesministeriums  
für Heereswesen stellt demnach den

A n t r a g:  
\*\*\*\*\*

Der Ministerrat wolle das Bundes-  
ministerium für Heereswesen ermächtigen,  
jenen als Offiziere und Offiziersstell-  
vertreter für die Uebernahme in das  
Heer definitiv bestätigten Militärper-  
sonen, die tatsächlich bei Truppenkör-  
pern ständigen Dienst versehen und an  
allen Dienstverrichtungen der Truppe  
dauernd ausübend teilnehmen müssen, als  
einmalige Notstands-aushilfe eine Garni-  
tur Bekleidung, bestehend aus Mantel,  
Bluse, Hose und Fussbekleidung zur un-  
entgeltlichen Benützung zu überlassen.  
Die Detailbestimmungen bezüglich des  
Personenkreises, die Bezugsmodalitäten  
u.s.w. sind durch das Bundesministerium  
für Heereswesen im Einvernehmen mit dem  
Bundesministerium für Finanzen zu er-  
lassen.

W i e n, am 13. Jänner 1921.

Der Bundesminister:



Plat. 2.)



*ad 2.)*  
Bundesministerium für Heereswesen.  
Abt. 14, Zahl 18544 von 1920.

V o r t r a g  
\*\*\*\*\*

des Leiters des Bundesministeriums für Heereswesen für den Ministerrat.  
Betreffend : Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920  
über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz)

St.G.Blatt Nr. 235.

Die Änderung des Besoldungsübergangs-  
gesetzes durch das Bundesgesetz vom 16.  
Dezember 1920, B.G.Bl. Nr. <sup>4 von 1921</sup> 58 (4. Nachtrag  
zum Besoldungsübergangsgesetze) bedingt  
auch eine Änderung des Heeresgebühren-  
gesetzes. Ich unterbreite hiemit im zu-  
liegenden Gesetzentwurfe die erforder-  
lichen Änderungen und Ergänzungen und  
stelle folgenden

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle diesen Ge-  
setzentwurf genehmigen und den Leiter  
des Bundesministeriums für Heereswesen  
ermächtigen denselben im Nationalrate  
einzubringen.

*2/* W i e n, am 3. Jänner 1921.

Der Bundesminister :



*[Handwritten signature]*

Bezugsnahme in. unvollständig für  
Ministerium der Finanzen



ad 2)

Entwurf.  
\*\*\*\*\*

Bundesgesetz vom . . . J ä n n e r 1 9 2 1 . . . . .  
. . . . . womit einige Bestimmungen des  
Gesetzes vom 20.Mai 1920, St.G.Bl.Nr.235 über die Gebühren der österrei-  
chischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz) abgeändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresgebührengesetz wird für  
die am 1.Oktober 1920 im aktiven Dienste  
gestandenen Wehrmänner in folgender Weise  
abgeändert.

1 § 1 hat zu lauten :

Löhnung.

(1) Während der Dauer der tatsächlichen  
Präsenzdienstleistung hat der Wehrmann  
ohne Charge Anspruch auf die Monats-  
löhnung von :

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 500 K im ersten und zweiten   | } tatsächlich geleisteten Präsenzdienstjahr einschließlich der unmittelbar vorhergegangenen ununterbrochenen Dienstzeit in der ehem.österreichisch-ungarischen Wehrmacht und im österreichischen Militärdienste. |
| 555 K im dritten und vierten  |  |
| 610 K im fünften und sechsten |  |
| 665 K im siebenten und achten |  |
| 720 K im neunten und zehnten  |  |
| 775 K im elften und zwölften  |  |



9

Die im Absatze (1) festgesetzten Monatslöhnungen erhöhen sich für die Wehrmännerchergen um :

- 25 K für den Schwarmführer,
- 50 K für den Zugführer,
- 75 K für den Wachtmeister,
- 100 K für den Stabswachtmeister.

(2) Während der tatsächlichen probeweisen Dienstleistung erhält der Wehrmann eine Tageslohnung von 15 K.

2 § 2, Absatz (2) hat zu lauten:

„Das tägliche Kostgeld beträgt:

- a) für Wien : 19 K 50 h,
- b) für die Orte der Zwischenklasse Ia .....17 K 50 h,
- c) für die Orte der II.Bezugsklasse .....15 K,
- d) für die Orte der Zwischenklasse IIa .....13 K,
- e) für die Orte der III.Bezugsklasse .....10 K 50 h.“

3 Im § 2, Absatz (4), haben die Worte „und die gleitende Zulage“ zu entfallen; das Wort „dienen“ ist durch das Wort „dient“ zu ersetzen.

4 § 5, Absatz (2), hat zu lauten:

Diese Teuerungszulage beträgt bis auf weiters:

- a) in Wien I.Bezugsklasse .....1122 K,
- b) in den Orten der Zwischenklasse I a ..... 999 K,
- c) in den Orten der II. Bezugsklasse ..... 891 K,



d) in den Orten der Zwischen-  
klasse IIa ..... 768 K,

e) in den Orten der  
III.Bezugsklasse ..... 660 K.

5 An Stelle des § 6 und seiner  
Überschrift tritt folgende Bestimmung:

§ 6.

„(1) Ergibt sich nach den Bestimmun-  
gen dieses Gesetzes für einen Wehrmann  
gegenüber seinen bisherigen Gesamtjah-  
resbezüge ein Minderbezug oder ein ge-  
ringerer Gesamtjahresmehrbezug als  
2400 K in der Ortsklasse I,  
2000 K in den Ortsklassen Ia u.II,  
1600 K „ „ „ „ IIa u.III,  
so erhält er eine in monatlichen Raten  
fällige Zulage, durch die sein nach die-  
sem Gesetze entfallender Gesamtjahres-  
bezug an Löhnung, Kostgeld und Teuerungs-  
zulage, bzw. Familienzuzendungen um  
einen Betrag erhöht wird, der notwendig  
ist, damit der Wehrmann den vorstehend  
genannten Gesamtjahresmehrbezug je nach  
der Ortsklasse seines Dienstortes er-  
reicht.

(2) Hierbei ist als bisheriger Ge-  
samtjahresbezug das Zwölfwache jenes  
Betrages zugrunde zu legen, den der  
Wehrmann auf Grund der am 30.September  
1920 in Kraft gestandenen Bestimmungen  
monatlich jeweils erhalten hätte.



(3) Die Zulage ist bei Änderung in den Bezügen neu zu bemessen oder einzustellen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.



ad 2.)

Zu Entwurf Abt.14 Zahl 18544 von 1920.

B e g r ü n d u n g  
\*\*\*\*\*

Nach dem Gesetze vom 20. Mai 1920, StGBI. 235 über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesetz) sind die Gebühren der Wehrmänner den Bezügen der gleichen Kategorie der Zivilstaatsdienerschaft anzugleichen. Durch die Angleichung der Staatsangestellten an das Wiener Gemeindecinema ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit die Gesamtgebühren der Wehrmänner aufgebaut auf die Gesamtbezüge eines Dieners mit einem Grundgehalt von 6000 K gesetzlich neu zu regeln.

Nach dem Heeresgebührengesetze sind die Monatsgebühren eines Wehrmannes in Löhnung, Kostgeld und Teuerungszulage gegliedert. Dieser Gliederung entsprechend wurden nun aus dem Gesamtbezüge eines Dieners die auf die einzelnen Teile der Monatsgebühren eines Wehrmannes entfallenden Sätze, wie folgt, ermittelt:

zu § 1

( L ö h n u n g )

Für die Festsetzung der Höhe der Monatslöhnung wurden die ständigen Dienstbezüge eines Amtsdieners das sind Grundgehalt und Ortszuschlag in Betracht gezogen. Da der Ortszuschlag aber durch das Kostgeld bereits zur Gänze absolviert wird, blieb für die Berechnung der Monatslöhnung nur der Grundgehalt eines Amtsdieners zur Verfügung. Dieser Grundgehalt 6000 Kronen durch je 12 geteilt gibt für den Monate 500 Kronen Monatslöhnung.

Der Grundgehalt des Amtsdieners erhöht sich nach je 2 Jahren um 500 K. Die Erhöhung des Grundgehaltes schliesst auch gleichzeitig eine Erhöhung des Ortszuschlages in sich.

Die Erhöhung des Grundgehältes und des Ortszuschlages beträgt in Wien nach je 2 Jahren rund 60 K monatlich, in der III. Bezugsklasse rund 49 K monatlich, daher durchschnittlich 55 K monatlich. Um diesen Betrag erhöht sich auch die Monatslöhnung nach je 2 Jahren.

Die tagweise Löhnung während der probeweisen Dienstleistung wurde aus der ersten Stufe der Monatslöhnung errechnet und das Verhältnis der Tagesgebühr zur Monatslöhnung ähnlich gestaltet wie im § 1 (Löhnung) des Gesetzes vom 20. Mai 1920.

Der bezogene Paragraph hat im Absatz (3) eine Erhöhung der Monatslöhnung für Wehrmännerchargen festgesetzt und zwar hat es sich um Schwarmführerstellvertreter (derz. Schwarmführer) und um Schwarmführer (derz. Zugführer) gehandelt.

Diese Chargen gelangen bereits derzeit nach Massgabe der systemisierten Plätze zur Besetzung.

Die derzeit weiterhin noch bestehenden Wehrmännerchargen und zwar Wachtmeister und Stabswachtmeister wurden erst nach Erscheinen des Heeresgebührengesetzes systemisiert und erscheinen deshalb im Heeresgebührengesetze für diese Chargen noch keine Gebühren ausgeworfen. Nunmehr müssen aber vorläufig, solange nicht das Besoldungsgesetz geschaffen ist, in welchem die Besserstellung der Chargen den Wehrmännern gegenüber, durch die Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe vorgesehen ist, auch Gebühren für die Wachtmeister und Stabswachtmeisterchargen in das Heeresgebührengesetz aufgenommen werden. Die ersten Ernennungen in die Wachtmeistercharge werden voraussichtlich mit 1. Jänner 1921 erfolgen, da sich zu diesem Zeitpunkte Abgänge bei den aus den ehemaligen längerdienenden Berufsunteroffizieren hervorgegangenen Offizierstellvertretern er-



geben werden.

Was die Höhe der für die Wehrmännerchergen ausgeworfenen Gebühren anbelangt, so können die mit den Heeresgebührengesetz festgesetzten Sätze von 5 K monatlich für Schwarnführer und 10 K monatlich für einen Zugführer wohl nicht mehr als mit dem übrigen Wehrmännergebühren im Einklang stehend bezeichnet werden und die Erlangung von Chergen nicht begehrenswert erscheinen lassen.

Für die Ermittlung der Spannung zwischen den Löhnungsstufen der einzelnen Wehrmännerchergen war die Erwägung massgebend, dass die Gebühren des Stabswachtmeisters unter allen Umständen niedriger bleiben müssen als jene eines Offizierstellvertreters (ohne Beamtensertifikat). Die in Frage kommenden Gebühren eines ledigen Offizierstellvertreters (ohne Beamtensertifikat) in der 2. Gehaltsstufe und einen ledigen Stabswachtmeisters im dritten Präzensdienstjahr stehend, werden tiefer einander gegenübergestellt.

Durch die, wie vorher erwähnt mit 1. Jänner 1921 erfolgenden Ernennung vom Zugführer zu Wachtmeistern und später zu Stabswachtmeistern wird sich infolge der Abgänge von ehemaligen Berufsunteroffizieren (darzeit Offiziersstellvertreter) eine Ersparnis ergeben, da diese nach dem Militär Besoldungsübergangsgesetz höhere Gebühren beziehen, als wie sie gegenwärtige für einen Wachtmeister bzw. Stabswachtmeister vorgesehen werden.

Ein lediger Offizierstellvertreter (ehemaliger Berufsunteroffizier ohne Beamtensertifikat)

mit dem Grundgehalt samt Erhöhungen von .....	8000 K
und einem Ortszuschlag in Wien .....	3200 K
und einer Feuerungszulage für Wien .....	18480 K
hat einen Gesamtjahresbezug von .....	29680 K.

Nach Ausscheiden eines solchen Berufsunteroffiziers tritt nun ein lediger Stabswachtmeister im dritten



Präsenzdienstjahr stehend an dessen Stelle,

mit der Monatslöhnung .....	555 K
und einer Erhöhung von .....	100 K
das ist eine Monatslöhnung von .....	655 K
hiezumonatliches Kostgeld in Wien von .....	585 K
einer Teuerungszulage für Wien von .....	1130 K
und .....	*) 25 K

für die

ararische Unterkunft gerechnet d. i. in Summe ..	2395 K montl
oder .....	28740 " _jährl

### Zu § 2

#### ( K o s t g e l d )

Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass ein Kostgeld den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht mehr entspricht und bereits derzeit eine Erhöhung von 33 % verlangen würde. Mit Rücksicht auf die fortwährenden Preissteigerungen der Kostartikel wurde das Kostgeld gegenüber den Sätzen des Heeresgebührengesetzes daher um 50 % höher bemessen. Diese Beträge berühren in keinerlei Weise die Gesamtgebühren des Wehrmannes, da sich bei Festsetzung eines niedrigen Kostgeldes entsprechend die Teuerungszulage erhöhen müsste.

Da die Teuerungszulage im Sinne der 1. Vollzugsanweisung zum Heeresgebührengesetz (StGBL. Nr. 235) zu § 2 (Kostgeld) ganz oder teilweise zur Verbesserung oder Vermehrung der Naturalkoste heranzuziehen ist, spielt die Höhe des Kostgeldes für den Wehrmann nur insoferne eine Rolle, als für die Dauer der Behandlung in einer Heilanstalt, dann für die Dauer einer Untersuchung oder Strafhaft laut Absatz 4 zu § 2 (Kostgeld) der ersten Vollzugsanweisung erlassenen Bestimmungen ein Anspruch auf das Kostgeld nicht besteht.

Eine tatsächliche Schmälerung d. Gebühren d. Wehrmänner tritt daher durch Erhöhung des Kostgeldes nicht ein.

---

\*) Wurde auch im Heeresgebührengesetz als Äquivalent f. d. Unterkunft bei den Gesamtgebühren eines Wehrmannes in Rechnung gestellt.



Zu § 5.

(T e u e r u n g s z u l a g e )

Die niederste Stufe der Monatslöhnung, das Kostgeld der in Betracht kommenden Bezugsklasse, dann ein monatlicher Betrag von 25 K für die Unterkunft auf ein Jahr umgerechnet von dem Gesamtbezügen eines ledigen Amtsdieners in Abzug gebracht, ergibt die im Entwurf angesetzten Sätze der monatlichen Teuerungszulage zum Beispiel:

Für die Bezugsklasse Wien:

a) Gebühren eines ledigen Wehrmannes

Monatslöhnung . . . . .	6000 K
Kostgeld . . . . .	7117 K 50 h
Unterkunftsäquivalent . . . . .	<u>300 K</u>
in Summe . . . . .	13417 K 50 h

b) Gebühren eines ledigen Amtsdieners:

Grundgehalt . . . . .	6000 K
Ortszuschlag . . . . .	2400 K
Teuerungszulage . . . . .	<u>18480 K</u>
in Summe . . . . .	26880 K

jährlich.

Die oberstehenden Wehrmannsgebühren von 13417 K 50 h  
in Abzug gebracht ergibt eine Teuerungszulage v. 13462 K 50 h  
oder von 13462 K 50 h : 12 - rund ..... 1122 K  
monatlich.



(Plat. 3.)

---



*ad 3)*

V o r t r a g  
\*\*\*\*\*

des Leiters des Bundesministeriums für Heereswesen für den Mini-  
sterrat, wegen Herausgabe des 1. Nachtrages zum Militärbesoldungs-  
übergangsgesetz.

Bezugnehmend auf die Bestimmungen  
des § 14 des Gesetzes vom 20.Mai 1920,  
St.G.Bl.Nr.235 (Heeresgebührengesetz)  
wird das Militärbesoldungsübergangsge-  
setz entsprechend dem Bundesgesetze  
vom 16.Dezember 1920, B.G.Bl.Nr.58<sup>40.1921</sup>  
(vierter Nachtrag zum Besoldungsüber-  
gangsgesetze) abgeändert und ergänzt.

Der Leiter des Bundesministeriums  
für Heereswesen stellt demnach den

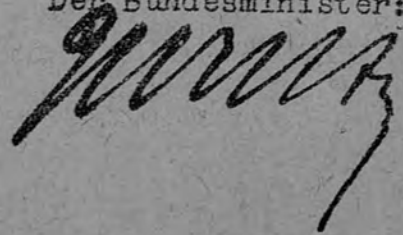
A n t r a g,  
\*\*\*\*\*

der zuliegende Entwurf des Bundesge-  
setzes, welcher die Bezüge der Offiziere  
und Offiziersstellvertreter des  
Heeres, dann der Zivilangestellten der  
Heeresverwaltung regelt, wolle geneh-  
migt und der Leiter des Bundesministe-  
riums für Heereswesen ermächtigt werden,  
diesen Entwurf dem Nationalrate zu un-  
terbreiten.

1 Beilage.

W i e n, am 7.Jänner 1921.

Der Bundesminister:



Original in. receipt for manuscript  
see history.



Art 3.)

BUNDESGESETZ  
\*\*\*\*\*

vom J ä n n e r 1 9 2 1,

womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G. Bl.Nr.603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), abgeändert und ergänzt werden. (Erster Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die als Offiziere und Offiziersstellvertreter des Heeres oder als Zivilangestellte der Heeresverwaltung in die Dienste der österreichischen Republik dauernd übernommenen Berufsmilitärpersonen, die am 1. Oktober 1920 im aktiven Dienste standen oder später eingetreten sind.

Artikel II.

Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), werden in nachstehender Weise abgeändert:

(1) Die Ueberschrift des I. Abschnittes hat zu lauten:  
" Bestimmungen für Offiziere des Heeres und in Rangklassen eingeteilte Zivilangestellte der Heeresverwaltung. "

(2) § 1 hat zu lauten:

Grundgehalt.

Die aktiven Offiziere und in Rangklassen eingeteilten Zivilangestellten

*Freigang*

*Art III*

*Die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), werden in nachstehender Weise abgeändert:*

*Die Ueberschrift des I. Abschnittes hat zu lauten:  
" Bestimmungen für Offiziere des Heeres und in Rangklassen eingeteilte Zivilangestellte der Heeresverwaltung. "*



15

der Heeresverwaltung der IV. bis XI.  
Rangklasse erhalten einen Grundgehalt  
in nachstehenden Beträgen:

in der	IV. Rangklasse	. . .	65.000 K
" "	V. "	. . .	50.000 "
" "	VI. "	. . .	35.000 "
" "	VII. "	. . .	24.000 "
" "	VIII. "	. . .	18.000 "
" "	IX. "	. . .	15.000 "
" "	X. "	. . .	12.000 "
" "	XI. "	. . .	10.000 "

(3) § 2, Absatz 1, hat zu lauten:

\* Die im § 1 des Militärbesoldungs-  
übergangsgesetzes, in der Fassung dieses  
Gesetzes bestimmten Grundgehälte erhö-  
hen sich

a) nach je vier Jahren:

in der IV. und V. Rangklasse  
um 5000 K

b) nach je drei Jahren:

in der VI. Rangklasse um 2500 K

" " VII. " " 2000 "

" " VIII. " " 1500 "

c) nach je zwei Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse  
um 750 K.

(4) § 3 hat zu lauten:

Adjuten.

(1) Die aktiven Offiziers- und  
Beamtenanwärter jener Kategorien, für die  
vollständige Hochschulbildung vorge-  
schrieben ist, erhalten ein Adjutum von  
jährlich 7500 K, die übrigen Offiziers-



und Beamtenanwärter ein solches von 6000 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutans während der Dienstzeit als Offiziers- oder Beamtenanwärter tritt nicht ein.

(5) Die Ueberschrift des II. Abschnittes hat zu lauten:

\* Bestimmungen für Offiziersstellvertreter des meeres und Zivilangestellte der meeresverwaltung ohne Rangklassen\*.

(6) § 4 hat zu lauten:

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt jener aktiven Offiziersstellvertreter des meeres und Zivilangestellten der meeresverwaltung ohne Rangklassen, die das Beamtenzertifikat bereits besitzen oder die Bedingungen für die Beteiligung mit dem Beamtenzertifikat erfüllen, beträgt jährlich 9000 K, der aller übrigen Offiziersstellvertreter des meeres und Zivilangestellten der meeresverwaltung ohne Rangklasse jährlich 7500 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 500 K.

### Artikel III.

#### Personalzulagen.

Personalzulagen sind nach massgabe des sich nach dem gegenwärtigen Gesetz ergebenden Mehrbezuges an Grundgehalt samt Erhöhungen verhältnismässig oder ganz einzuziehen, soferne nicht bei der Bewilligung der Personalzulagen ausdrücklich



vorbehalten wurde, dass sie auch bei späteren Gehaltsregulierungen ungeschmälert zu bleiben haben.

#### Artikel IV.

Ortszuschlag und Teuerungszuwendungen.

Die Bestimmungen des III. und IV. Abschnittes des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), werden in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

(7) § 5 hat zu lauten:

##### A. Ortszuschlag.

(1) Der Ortszuschlag beträgt:

in der Ortsklasse	I	40	vom	Hundert,
" " "	Ia	34	" "	"
" " "	II	28	" "	"
" " "	IIa	22	" "	"
" " "	III	16	" "	"

des jeweiligen Grundgehaltes einschliesslich der Erhöhungen.

(2) Die aktiven Offiziers- und Beamtenanwärter erhalten einen Ortszuschlag, der von ihrem Adjutum nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) bemessen wird.

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der den Jahresbezug des Angestellten an Grundgehalt samt Erhöhungen, an Ortszuschlag und an etwaigen Zulagen durch zwölf teilbar macht.

(4) Die Bundesregierung wird er-



mächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 fallweise gegenwärtig in die Bezugs-  
klasse III eingereihte Orte mit besonde-  
ren Teuerungsverhältnissen nach Massgabe  
dieser Verhältnisse in die Bezugsklasse  
II oder in die Zwischenklasse II a und  
einzelne gegenwärtig in die Bezugsklasse  
II eingereihte Orte, die ganz besondere  
Teuerungsverhältnisse aufweisen, in  
die Zwischenklasse I a einzureihen. Orte  
mit ganz ausserordentlicher Teuerung  
können auch von der Bezugsklasse III  
ausnahmsweise in die Bezugsklasse I a  
gereiht werden. Die nöherreihungen sind  
nach Ablauf von zwei Jahren dahin zu  
überprüfen, ob sie in Hinblick auf die  
weitere Gestaltung der örtlichen Ver-  
hältnisse noch gerechtfertigt sind.

B. Teuerungszulage.

(8) § 6 hat zu lauten:

(1) Alle Offiziere, Offiziers-  
stellvertreter des meeres und Zivilange-  
stellten der meeresverwaltung, auf welche  
die Abschnitte I und II des Militärbesol-  
dungsübergangsgesetzes Anwendung finden,  
erhalten eine zur Ruhegenussbemessung  
nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage.

(2) Diese Teuerungszulage be-  
trägt jährlich:

Jm Dienstorte Wien (Bezugs-  
klasse I). . . . 18.480 K  
in den Dienstorten der Bee-  
zugsklasse Ia. . 16.632 "

17



in den Dienstorten der Bezugs-  
klasse II . . .14.784 K

in den Dienstorten der Bezugs-  
klasse IIa . . .12.936 "

in den Dienstorten der Bezugs-  
klasse III . . .11.088 ".

(3) Ferner erhalten alle im Absatz (1) bezeichneten Personen für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuss in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenussbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 4200 K.

(4) Schliesslich erhalten verheiratete Personen für ihre Gattin eine zur Ruhegenussbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 3000 K, sofern die Gattin nicht selbst im Bundes-, Landes oder Gemeindedienste steht oder aus ihrer eigenen Dienstleistung einen Ruhegenuss aus öffentlichen Mitteln bezieht. Ist dieser Ruhegenuss niedriger als 3000 K im Jahre, so ist der Fehlbetrag der betreffenden Person für seine Gattin als Teuerungszulage flüssig zu machen.

(5) Geschiedene Personen sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichzuhalten.

#### C. Gleitende Zulage.

(9) Die Bestimmungen des § 7 des Ge-



setzes vom 20. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz), über die gleitende Zulage, werden für die unter das bezogene Gesetz fallenden Personen, die am 1. Oktober 1920 noch in aktiver Dienstleistung standen, ausser Kraft gesetzt.

(10) § 10 hat zu lauten:

Ruhegenussbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenussbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenussbemessung anrechenbar erklärt wurden.

(2) Der Ortszuschlag für die unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Personen ist nach dem Wohnorte dieser Personen zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zu bemessen; wenn der Angestellte seinen Wohnort im Ruhestand än-



dert, so ist der auf Grund des Ortszuschlages ermittelte Teil des Ruhegenusses nach dem Ortszuschlage des neuen Wohnortes gegebenenfalls neu zu bemessen, wobei der Wohnsitz mit Ende Dezember des Jahres massgebend ist.

Die Neubemessung ist mit 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam.

(3) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.G.Bl.Nr. 74, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R.G.Bl.Nr. 105 und Artikel IV, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl.Nr. 34, festgesetzten Ausmasse von der jeweiligen Ruhegenussbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

(11) Einzuschalten als § 10.a.

Amts- (Arbeits-) Zeit.

Die Amts- (Arbeits-) Zeit der in den Abschnitten I und II des Militärbesoldungsübergangsgesetzes bezeichneten Personen bei allen Kommandos, Behörden, Truppen und Anstalten wird einheitlich mit 7 Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts- (Arbeits-) Zeit besteht.

(12) Die Ueberschrift des IV. Abschnittes hat zu lauten:

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Offiziere, Offiziersstellvertreter des Heeres und Zivilangestellte der Heeresverwaltung.

- B -

000023



(13) § 11, Absatz (2) hat zu lauten:

Offiziersstellvertreter und Zivilangestellte der Meeresverwaltung ohne Rangklasse erhalten zum Grundgehälte die aus der Gesamtdienstzeit ermittelte Anzahl von Erhöhungen; von dieser Gesamtdienstzeit ist ein Zeitraum von drei Jahren abzurechnen.

(14) § 13 hat zu lauten;

(1) Ergibt sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für einen Offizier oder Offizierstellvertreter des Meeres oder für einen Zivilangestellten der Meeresverwaltung gegenüber seinem bisherigen Gesamtjahresbezug ein Minderbezug oder ein geringerer Gesamtjahresmehrbezug als

2400 K in der Ortsklasse I,

2000 " " " " Ia und II,

1600 " " " " IIa und III,

so erhält er eine in monatlichen Raten fällige Zulage, durch die sein nach diesem Gesetz entfallender Gesamtjahresbezug um einen Betrag erhöht wird, der notwendig ist, damit er den vorstehend genannten Gesamtjahresmehrbezug nach der Ortsklasse seines Dienstortes erreicht.

(2) Hierbei ist als bisheriger Gesamtjahresbezug das Zwölfwache jenes Betrages zugrunde zu legen, den der Angestellte auf Grund der am 30. September 1920 in Kraft gestandenen Bestimmungen monatlich jeweils erhalten hätte.



(3) Die Zulage ist bei Aenderung der Bezüge neu zu bemessen oder einzustellen.

Artikel V.

(15) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit Rückwirkung auf den 1. Oktober 1920 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Meereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.



B e g r ü n d u n g.

\*\*\*\*\*

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1920, St.G.Bl.Nr. 235, § 14 (Heeresgebührengesetz) gelten für die regelmässigen Gebühren der Offiziere, Offiziersstellvertreter und Zivilangestellten der Heeresverwaltung die für die gleiche Kategorie beziehungsweise Rangklasse der Zivilstaatsbediensteten jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1920, B.G.Bl.Nr. <sup>4-mal 1921</sup> 58 (IV.Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetze) ist nunmehr auch eine Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Militärbesoldungsübergangsgesetzes vom 20. Dezember 1919 (St.G.Bl.Nr. 603 im selben Umfange notwendig.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Nachträge I bis III zum Besoldungsübergangsgesetze (St.G.Bl.Nr. 134, 227 und 463 von 1920) in den ersten Nachtrag zum Militärbesoldungsübergangsgesetz aufgenommen.

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet lediglich die Gleichstellung der Gebühren



der Offiziere, Offiziersstellvertreter und Zivilangestellten der neeresverwaltung mit den Bezügen der Zivilbundesangestellten, weshalb eine meritorische Begründung entfällt.

Im Speziellen wird wegen Abänderung des § 10 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes Folgendes ausgeführt:

Nach § 10, Absatz 2 des Militärbesoldungsübergangsgesetzes sind die Pensionsbezüge jener Berufsmilitärpersonen, die in die österreichische Wehrmacht übernommen werden, nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen, wie die der Zivilstaatsangestellten.

Nachdem der vorliegende Gesetzesentwurf nur die in die neue Wehrmacht übernommenen Personen betrifft, wurden nunmehr die für die Zivilstaatsangestellten hinsichtlich der Ruhegenussbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge geltenden Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes, St.G.Bl. Nr.570 vom 18.Dezember 1919, § 12 und 1.Nachtrag hiezu, St.G.Bl.Nr.134 vom 22. März 1920, Artikel IV in dieses Gesetz übernommen.



V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Erteilung eines Vorschusses an die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen (Wien - Baden samt Nebenlinien) leidet schon seit geraumer Zeit infolge der enormen Steigerung der Betriebskosten und, obwohl ihre Tarife das ohne Gefahr der Konkurrenz zulässige Höchstaussmass erreichen, an finanziellen Schwierigkeiten, die sich in der letzten Zeit, insbesondere infolge der gesteigerten Personalkosten, derart verschärft haben, dass das Jahr 1920 mit einem Betriebsabgange von rund 13 1/2 Millionen Kronen abschliesst. Auf den Dienst des Prioritätsanlehens ist hierbei noch nicht Rücksicht genommen.

Im Jahre 1921 ist eher eine Verschlechterung der Ergebnisse zu erwarten.

Die Gesellschaft hat daher im Dezember 1920 dem Verkehrsministerium angezeigt, dass sie genötigt sei, den Betrieb mit Ende 1920 einzustellen, wenn ihr die Staatsverwaltung nicht durch Subventionierung die Mittel zur Weiterführung des Betriebes zur Verfügung stellt. Sie fügt bei, dass ihr Bankkredit voll ausgenützt ist, und dass auch die Grossaktionäre, das ist insbesondere die kontinentale Gesellschaft für elektrische Industrie in Nürnberg, ihr keine Mittel zur Verfügung stellen. Ueber Vorstellung des Verkehrsministeriums hat die Gesellschaft den obigen Termin bis 15. Jänner 1921 hinausgeschoben, ist aber, wie dem Verkehrsministerium aus verschiedenen Mittellungen bekannt ist, entschlossen, an diesem Tage



den Betrieb einzustellen.

*hinhalten*  
Diese Betriebseinstellung birgt für die Staatsverwaltung die Gefahr in sich, dass entweder der Betrieb der Bahn von der Staatseisenbahnverwaltung, die aber für ihn *nicht* nach ihrer Organisation nicht eingerichtet ist, übernommen werden *müssen*, in welchem Falle diese für die ganzen Betriebsverluste aufkommen müsste, oder dass die Staatsverwaltung anderweitig für die Entlohnung des Personals zu sorgen hat, wenn nicht Verwicklungen, wie Sympathiestreiks auf der Südbahn, Aspangbahn und allenfalls auch auf den Staatsbahnen entstehen sollen. Im Falle der zweiten Alternative bliebe noch immer die bedeutende Schädigung der Verkehrsinteressen bestehen, die den an die Bahn angeschlossenen Industriestablissemments, sowie der sehr zahlreichen Arbeiterbevölkerung ( Fahrt zum Dienstorte ) erwachsen.

Zur Vermeidung dieser sehr bedenklichen Komplikationen beabsichtigt das Verkehrsministerium zwar keineswegs die weitgehenden Forderungen der Gesellschaft zu bewilligen, sondern ihr nur nebst der Gewährung der im Lokalbahngesetze vorgesehenen aber finanziell nicht ausschlaggebenden Begünstigung des Regiefrachtsatzes für ihre Betriebsmaterialien durch eine Vorschusserteilung auszu helfen, die jedoch keineswegs nach Analogie der Südbahn, sondern in folgender Weise gestaltet werden soll:

Die Staatsverwaltung gibt der Gesellschaft allmonatlich Vorschüsse von ungefähr 60 % jener Mehrkosten, die der Gesellschaft durch die seit 1. August 1920 erfolgte und weiter erfolgende Angleichung der Bezüge ihrer Bediensteten an die der Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung erwachsen.

Nach dem derzeitigen Stande der Besoldungsverhältnisse betragen diese Gesamtmehrkosten ungefähr 700.000 Kronen, ab 1. Jänner 1921 ungefähr weitere 800.000 Kronen monatlich.

Sobald die Gesellschaft einen Gebarungüberschuss ( nach Deckung der Betriebsauslagen und des Prioritätsobliga-

./.



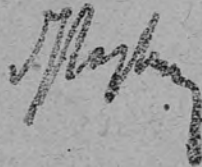
tionendienstes) erzielt, ist dieser in erster Linie zur Rückzahlung dieser Vorschüsse zu verwenden, sodass jede Gewinnausschüttung ausgeschlossen ist, solange Vorschüsse ausstehen.

Die Höhe der zu gewährenden Vorschüsse wird allmonatlich an der Hand der von der Gesellschaft vorzulegenden, getrennt nach den Bezügen bis 1. August 1930 und den seither eingetretenen Bezugserhöhungen zu erstellenden Gehalts- und Lohnlisten festgestellt, die Erwirkung der Vorschüsse der Gesellschaft also möglichst erschwert; ausserdem ist sie dadurch, dass sie einen Teil der Erhöhungen selbst zu bestreiten hat, daran interessiert, möglichst sparsam zu gebahren.

Ich beantrage, der Ministerrat wolle meinem obigen Vorschlage die Zustimmung erteilen.

W i e n , am 14. Jänner 1931.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



ad 5.)

G u t a c h t e n

der unterfertigten drei Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes über die Frage der dienstlichen Stellung des Nachwuchses im Bereiche der Postverwaltung.

Durch § 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1980, Z. 174, St. G. Bl. wurde die Staatsregierung ermächtigt, die unter das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) fallenden Postbediensteten im Einvernehmen mit dem Zentralausschusse der Angestellten der Österreichischen Postverwaltung aus dem Rahmen des genannten Gesetzes herauszuheben, sofern der einzelne Bedienstete seine Heraushebung binnen sechs Wochen nach der Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlichen Erklärung verlangt. Des weiteren wurde die Staatsregierung durch den Schlusssatz des ersten Absatzes des § 1 und durch § 2 dieses Gesetzes ermächtigt, aus diesen Beamten einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik) nicht unterworfenen Beamtensstand zu bilden und das Dienstverhältnis des neuen Beamtenskörpers im Einvernehmen mit dem erwähnten Zentralausschusse neu zu regeln.

Auf Grund dieser Ermächtigung und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe hat sodann das Staatsamt für Verkehrswesen die Dienstanweisung vom 18. Oktober 1980, Z. 86000/P., über die Einführung einer neuen Besoldungsordnung im Bereiche der Postverwaltung erlassen. Aus dem Wortlaute des § 1 des Entpragmatisierungsgesetzes ergibt sich, daß die gesetzliche Ermächtigung der Staatsregierung nur dahin ging, im Bereiche der Postverwaltung für eine ganz bestimmte Gruppe von Bediensteten, das ist für alle diejenigen, welche dies binnen 6 Wochen nach der Verlautbarung der neuen Besoldungsordnung mittels schriftlicher Erklärung ausdrücklich verlangt hatten,





das Dienstverhältnis neu zu regeln und aus dieser Gruppe einen neuen Beamtenkörper zu bilden. Lautete aber die Ermächtigung nur auf die Erlassung von Sonderbestimmungen für einen neu zu schaffenden Beamtenstand, so folgt daraus, daß im übrigen für den Bereich der Postverwaltung die für das Dienstverhältnis der Angestellten bis dahin in Geltung gestandenen Bestimmungen, das ist insbesondere das Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), weiterhin in Geltung zu bleiben hatten; denn es handelte sich hier nicht darum, für den Bereich der Postverwaltung allgemein gültige neue Vorschriften über das Dienstverhältnis der Angestellten zu schaffen, sondern umgekehrt um die Schaffung von Ausnahmsbestimmungen für eine bestimmte aus der bisher allgemeinen gültigen Norm herausgehobene Gruppe.

Aus den dargelegten Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung, die auch darin ihren Ausdruck gefunden haben, daß in den Postverordnungsblatte vom 18. Oktober 1920, an erster Stelle das Ermächtigungsgesetz und erst anschließend daran die Besoldungsordnung abgedruckt erscheint, folgt ferner, daß alle in der erwähnten Besoldungsordnung enthaltenen Vorschriften und zwar auch soweit sie sich nicht nur auf die Entlohnung, sondern auch auf die Einteilung, Vorrichtung, Beförderung, Dienstbestimmung, Anstellung u. s. w. beziehen, nur auf diejenigen Bediensteten angewendet werden können, welche von den ihnen durch § 1 des Entpragmatisierungsgesetzes eingeräumten Wahlrechte innerhalb der gesetzlichen Frist Gebrauch gemacht haben, wogegen alle übrigen Bediensteten, die von diesem Wahlrechte sei es keinen Gebrauch machen wollten, sei es wegen Ablaufes der gesetzlichen Erklärungsfrist keinen Gebrauch machen konnten, demnach insbesondere auch auf alle seither aufgenommenen und neu aufzunehmenden Bediensteten die Vorschriften der Dienstpragmatik auch weiterhin Anwendung zu finden haben.

Mag vielleicht dieser aus dem Gesetze gezogene zwingende



000032

./ 24

Schluß mit der Absicht nicht im Einklange stehen, die wie aus den Worten des Berichterstatters über die Gesetzesvorlage in der konstituierenden Nationalversammlung abgeleitet werden könnte, mit der Schaffung der neuen Besoldungsordnung für den Bereich der Postverwaltung geplant war, so darf doch nicht übersehen werden, daß diese Absicht in dem Entpragmatisierungsgesetze keinen Ausdruck gefunden hat und daß dieses Gesetz so wie es lautet, keine/ andere als die vorstehend dargestellte Auslegung zuläßt.

Dr. K a m i t z m.p.

Dr. S c h u b e r t m.p.

Dr. W i l h e l m m.p.



Nicht zuordenbares

Mat.

---



Der Vertreter Amerika's, Oberst L o g a n, telegraphiert un-  
tera 14. Jänner 1921 an Oberst C a u s e y, den amerikanischen  
Transportreferenten in Wien, für Sektionschef Dr. Schüller im kun-  
stministerium für Außeneres wie folgt:

Es wird derzeit in Paris mit allen Nachdrucke den französi-  
schen, britischen und amerikanischen Vertretern die österreichische  
Situation vor Augen geführt. Die Technische Union der Eisenbahn-  
arbeiter und andere Organisationen sollten von diesen unseren  
Anstrengungen, die wir in Paris zugunsten Oesterreichs unternehmen,  
unterrichtet werden. Ich beabsichtige am 18. Jänner in Wien einzu-  
treffen. Bis zu dieser Zeit glaube ich berechtigt zu sein anzuneh-  
men, daß die Kohlen- und Coaksfragen für die Österr. Industrie und  
Eisenbahnen in befriedigender Weise gelöst sein werden. Im Hin-  
blick auf die Lösung der Kohlenfrage und die Information der Mäch-  
te über die Bedeutung der Österr. Finanzlage, die eine Lösung dieses  
Problems anstreben, müssen die Arbeiterorganisationen beeinflusst  
werden, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die industrielle  
Betätigung aufrecht zu erhalten und unsere Bestrebungen nach Hilfe  
in diesem kritischen Stadium nicht zu behindern. Unmittelbar nach  
meiner Ankunft in Wien werde ich Ihnen meine Ansichten über die  
Haltung der Vertreter der Mächte in Paris gegenüber dem Österr.  
Problem offen auseinandersetzen. Ich arbeite im engen Einvernehmen  
mit Richhoff und wir haben ständig bedeutsame Konferenzen mit wich-  
tigen Funktionären.

Beeinflussen Sie die Arbeiterschaft, jede Aktion zu verschieben,  
die das Wirtschaftsleben behindert, bis nach meiner Ankunft in  
Wien eine Aussprache hierüber stattfinden kann.

